

**Rechtsanwalt
Markus Philipp Förster**

Rechtsanwalt Markus Philipp Förster, Fahrstr. 12 54290 Trier

Gesellschaft z. Schutz privater Daten in elektronischen Informations-
u. Kommunikationsdiensten e.V.
z. Hdn. Herrn Dirk Felsmann
Podbielstr. 145

30 177 Hannover

Fahrstr.12
54290 Trier

Telefon
0651 / 700 414

Telefax
0651 / 700 415

Bankverbindung
Volksbank Trier eG
10 311 360 BLZ 585 601 03

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum
06.07.01

Betreff: SpeyerNetAG ./ GSDI
Wettbewerbsverstoß

Sehr geehrter Herr Felsmann,

hiermit zeige ich an, daß ich die Interessen der SpeyerNetAG, vertreten durch deren Vorstand, Herrn Lutz Karolus, Im Neudeck 34a, 67346 Speyer, vertete.

Meine Mandantin hat mich von Ihrem Internetauftritt unter der Adresse www.webrobin.de/dienst/verbraucher/siegel/siegel/htm in Kenntnis gesetzt.

Unter der vorbenannten Internetadresse bieten Sie als Dienstleistung unter „Gütesiegel WebRobin“ jedem, der sich im Internet präsentiert, eine Überprüfung auf möglicherweise rechtswidrige Bestandteile der Internetseite an, sowie nach entsprechender Anpassung der Internetseite die Lizenzierung der Internetseite durch das sichtbare Anbringen des Gütesiegel-Logos auf der jeweiligen Internetseite. Das von Ihnen vergebene Gütesiegel soll ein Vertrauen mit dem richtigen Umgang von Daten des Internetnutzers, die dieser dann an den Anbieter von Internetseiten weitergibt, dokumentieren. Die Lizenzierung gilt für jeweils 1 Jahr. Die Lizenzierung wird als Bestandteil der Überprüfung (Audit) bis zum 20.08.01 für einen Preis von €99 zzgl. MWSt. angeboten.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Zunächst richtet sich auch dieses Leistungsangebot über selbständig oder gewerblich Berufliche hinaus an jeden, mithin auch ausdrücklich an Privatpersonen.

Nach § 9 I des Bundesgesetzes über die Auszeichnung von Preisen sowie nach § 1 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben sind jedoch Preisangaben, die sich an private Letztverbraucher richten, als Endpreise inklusive der Mehrwertsteuer anzugeben. Hiernach ist die Werbung mit Preisangaben gegenüber privaten Letztverbrauchern untersagt, die keine Endpreise darstellen, da Endpreise alle Preisbestandteile enthalten müssen, insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwert- oder Umsatzsteuer.

In Ihrem Dienstleistungsangebot kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, da Sie lediglich den Nettopreis in Höhe von €99 beziffern, auf die MWst verweisen, aber keinen Endbruttopreis angeben.

Hierin liegt ein ausdrücklicher Verstoß gegen § 3 UWG i.V.m. § 1 PangVO, da das Verbot verletzt ist, irreführende Angaben über den Preis zu machen. Denn die PangVO hat den Zweck, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Fair ist ein Wettbewerb jedoch nur so lange, wie die Angebote für den privaten Letztverbraucher vergleichbar sind, was nicht mehr der Fall ist, wenn ein Preis nicht ausdrücklich als Endbruttopreis beziffert ist.

Dieser Verstoß ist durch den beiliegenden screen-shot dokumentiert.

Zum anderen täuschen Sie den Verbraucher darüber, dieses Gütesiegel vergeben zu dürfen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, das lediglich das Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) legitimiert ist, Gütezeichen in Deutschland zu vergeben. Die Formulierung „Gütesiegel“ suggeriert jedoch, daß auch Sie legitimiert sind, Gütezeichen zu vergeben.

Hierin liegt ein Verstoß gegen § 3 UWG i.S. irreführender Angaben über gewerbliche Leistungen. Denn durch die Angabe, Gütesiegel verleihen zu können, suggerieren Sie gegenüber dem Verbraucher den Eindruck, eine entsprechende Legitimation zur Vergabe von Gütezeichen innezuhaben, die sichtlich nicht gegeben ist.

Dieser Verstoß ist ebenfalls durch den beiliegenden screen-shot dokumentiert.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin habe ich Sie daher aufzufordern, zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung die beigefügte Unterlassungserklärung bis

Dienstag, den 17.07.01, 12:00 Uhr

hier eingehend, abzugeben.

Darüber hinaus besteht Ihrerseits die Verpflichtung, unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag, die Kosten meiner Inanspruchnahme nach Maßgabe einer 7,5/ 10 Gebühr gem. § 118 I Nr. 1 BRAGO zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer aus dem Streitwert von 50.000,00 DM zu zahlen.

Bereits jetzt ergeht der Hinweis, daß für den Fall der nicht rechtzeitigen und fristgemäßen Abgabe der Erklärung der Unterzeichnende gehalten ist, den Anspruch unverzüglich gerichtlich geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt